Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(16.12.1975) Drucksache 9/20

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 20 S
16. 12. 75

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet östlich Kiebitzbrink bis Bekassinenstraße

Bebauungsplan 1054

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 6. November 1975 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan** für ein Gebiet östlich Kiebitzbrink bis Bekassinenstraße **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet östlich Kiebitzbrink bis Bekassinenstraße wurde vom Stadtplanungsamt ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Borgfeld
der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung

der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte am 24. April 1975 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 23. Juni bis 23. Juli 1975 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 2. bis 16. Juni 1975 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Borgfeld Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind zwei Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Zu diesen Schreiben ist auszuführen:

1. Herr Hinrich Klüver, Bremen-Borgfeld, Katrepeler Landstraße 46,
teilt folgende Bedenken und Anregungen mit:

„Folgende Parzellen befinden sich in meinem Eigentum und werden von mir landwirtschaftlich genutzt: 63 a und -b, 64 a und -b, 67 a, 49/1 und 69/3.

Die Parzellen 61 a und -b sowie 62 a und -b werden von mir seit über zwanzig Jahren bewirtschaftet und stehen mir aufgrund langjähriger Pachtverträge noch mehrere Jahre zur Verfügung.

Durch die geplante Maßnahme werde ich in meiner Wirtschaftsführung erheblich geschädigt. Im Falle einer Ausführung des Bebauungsplanes muß ich deshalb auf Zurverfügungstellung von Ersatzflächen bestehen. Außerdem muß gewährleistet werden, daß eine Zuwegung zu der Parzelle 69/3 geschaffen wird, da diese sonst nicht von mir genutzt werden kann.

Abschließend erhebe ich Einspruch gegen die durchgehende Einzeichnung des Querweges über meine Parzellen 76/77. Laut Wegeregister endet der öffentliche Feldweg an der westlichen Grenze meiner Grundstücke 76 und 77."

2. Herr Dieter Engelmann, Bremen-Borgfeld, Katrepeler Landstraße 45 d,
macht folgende Bedenken und Anregungen geltend:

„Ich bin Eigentümer des Flurstückes 61, das voll von dem geplanten Fleet betroffen würde. Ich wäre bereit, in dem südwestlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1054 einen ca. 30 m breiten Streifen meines Flurstückes 61 abzugeben.

Dadurch könnte die Führung des Fleetes entlang der Grenze der Flurstücke 75, 76, 77, 78 und dann nordwestlich in Richtung der Straße Kiebitzbrink geführt werden."

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt zu 1. und 2. folgende Stellungnahme ab:

Die im Bebauungsplan 1054 ausgewiesene Grünanlage ist erforderlich, um mit einem Wanderweg eine Verbindung zwischen den Bereichen Querlandstraße/ Katrepeler Landstraße und Distelkampsweg/Am Lehesterdeich zu schaffen.

Der von Herrn Klüver beanstandete Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist aus diesen Gründen unumgänglich.

Inwieweit im Rahmen der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes Ersatzflächen für den Einwendenden zur Verfügung gestellt werden, ist im Rahmen der Entschädigung zu prüfen.

Die Entschädigungsfragen werden jedoch außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens auf Antrag des Einwendenden in einem besonderen Verfahren geregelt. Es ist daher nicht möglich, über Ersatzflächen bereits Angaben zu machen.

Die Zuwegung zur Parzelle 69/3 kann innerhalb der Grünfläche angelegt werden. Diese Zuwegung kann jedoch nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan über-

nommen werden, sondern kann nur beim Ausbau der Grünanlage berücksichtigt werden.

Die beanstandete Eintragung des Querweges im Bebauungsplan hat für den Einwendenden keine belastende Wirkung.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bedenken und Anregungen des Einwendenden zu 1. nicht zu folgen und den Plan unverändert zu lassen.

Die von Herrn Engelmann vorgeschlagene Führung der Grünanlage kann nicht befürwortet werden. Durch die Grünanlage, wie sie im Plan 1054 ausgewiesen ist, wird auch eine Wegeverbindung zwischen Kiebitzbrink und dem parallel zum neu verlegten Rethfeldfleet verlaufenden Wanderweg geschaffen.

Die von Herrn Engelmann vorgeschlagene Lösung würde die angestrebte direkte Beziehung zwischen Kiebitzbrink und Wanderweg nicht ermöglichen. Außerdem würde die geplante Bereicherung der Wanderwege durch einen Gewässerzug bei dieser Lösung technische Schwierigkeiten mit sich bringen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, den Bedenken und Anregungen nicht zu folgen und den Plan unverändert zu lassen.

Der Bebauungsplan weicht vom Flächennutzungsplan 1967 insoweit ab, als der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft darstellt.

Die Abweichung ist jedoch in Anbetracht der geringen Breite der Grünanlage geringfügig und somit angesichts der Notwendigkeit der städtebaulichen Festsetzungen zu vertreten.

Das Ortsamt Borgfeld und sein Beirat haben der vorgeschlagenen Behandlung der Bedenken und Anregungen zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan für ein Gebiet östlich Kiebitzbrink bis Bekassinenstraße zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet östlich Kiebitzbrink bis Bekassinenstraße

Bebauungsplan 1054

I. Anlaß der Planaufstellung und Planinhalt

Der Bebauungsplan 1054 weist eine öffentliche Grünanlage aus. Mit dieser Ausweisung wird eine Fläche gesichert, die einen Wanderweg aufnehmen soll.

Der Wanderweg ist Teilstück eines sich über Borgfeld erstreckenden Wanderwegnetzes. Mit diesem Bebauungsplan wird eine direkte Verbindung zwischen den Bereichen Querlandstraße/Katrepeler Landstraße und Distelkampsweg/Am Lehesterdeich geschaffen.

Innerhalb der öffentlichen Grünanlage soll darüber hinaus ein Gewässerzug angelegt werden.

Die Abwasserleitung parallel zum Querweg ist Teilstück des in Borgfeld vorgesehenen Ausbaues der Kanalisation.

II. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM 135 000,—
für Arbeiten des Wasserwirtschaftsamtes	DM 250 000,—
für Arbeiten des Gartenbauamtes	DM 60 000,—

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

III. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1054 für ein Gebiet östlich Kiebitzbrink bis Bekassinenstraße

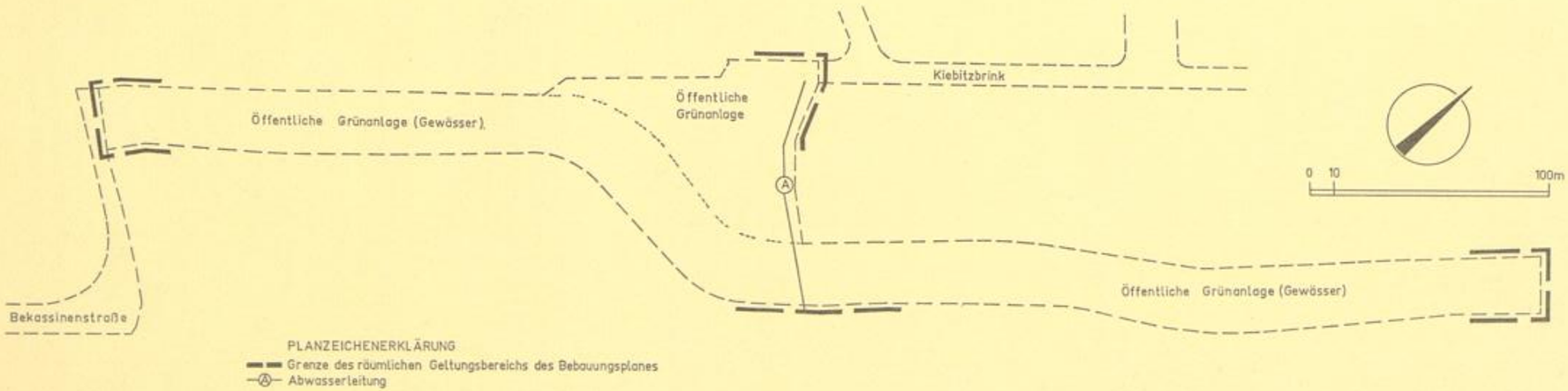

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abwasserleitung

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.